Ausschreibung eines Primärversorgungszentrums im Bezirk Klagenfurt-Stadt

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) lädt gemeinsam mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) sowie der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) gemäß § 14 Abs 3 PrimVG alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzt:innen und Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin bzw. Allgemeinmedizin- und Familienmedizin sowie sonstige gemäß PrimVG berechtigte Rechtspersönlichkeiten **zur Bewerbung für die Gründung eines Primärversorgungszentrums im Bezirk Klagenfurt-Stadt***, welches **ab 01.10.2027 (ein früherer Beginn ist möglich und erwünscht)** errichtet werden soll, ein.

*Das Ausschreibungsgebiet der geplanten Primärversorgungseinheit umfasst folgendes Versorgungsgebiet im Bezirk Klagenfurt-Stadt:

- im Norden begrenzt durch die Bahnlinie sowie die Völkermarkter Straße bis zur St.-Jakober-Straße,
- im Osten durch die St.-Jakober-Straße bis zur Gemeindegrenze,
- im Süden durch die Gemeindegrenze, in weiterer Folge durch die Glanfurt bis zur Rosentaler Straße, von der Rosentaler Straße bis zur Kreuzung Keutschacher Straße und von dort entlang der Keutschacher Straße bis zur Kreuzung Waidmannsdorfer Straße,
- im Westen durch die Waidmannsdorfer Straße bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie.

Wir möchten Ihnen hiermit die Möglichkeit zur Bewerbung gemäß § 14 Abs 3 PrimVG geben. Wir laden Sie ein, sich binnen sechs Wochen, sohin **vom 06.11.2026 bis zum 17.12.2026**, für die Gründung eines Primärversorgungszentrums mit folgenden Eckpunkten zu bewerben:

- Voraussetzung für die Bewerbung ist die **Verpflichtung zur Einhaltung** der Anforderungen des PrimVG, des bundesweiten Primärversorgungs-Gesamtvertrags und der gesamtvertraglichen Vereinbarung für Primärversorgungseinheiten (PVE) in Kärnten. Zudem sind die Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages für das Bundesland Kärnten zu beachten, sofern Sachverhalte in den oben genannten Verträgen nicht geregelt sind. Für selbständige Ambulatorien wird sich der abzuschließende Primärversorgungsvertrag an den allgemeinen Bestimmungen des PVE-Gesamtvertrages, der gesamtvertraglichen Vereinbarung für Primärversorgungseinheiten (PVE) in Kärnten und des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages von Kärnten orientieren.

- Das **Leistungsspektrum** ergibt sich aus den im bundesweiten PVE-GV vom 24.04.2019 in Anhang 1 angeführten Basisaufgaben, sowie aus jenen Leistungen, die aufgrund des regionalen Bedarfs zusätzlich erforderlich sind und daher im Versorgungskonzept festgelegt werden. Die PVE hat auch Substitution anzubieten, sobald einer der Ärzt:innen die Voraussetzung zur Erbringung erfüllt.

- Das **Kernteam** der neu zu gründenden PVE setzt sich aus drei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Allgemeinmedizin bzw. Allgemein- und Familienmedizin, zwei VZÄ DGKP und Ordinationsassistenz im erforderlichen Ausmaß zur lückenlosen Abdeckung der Öffnungszeiten zusammen. Eine:r der Ärzt:innen (das Ambulatorium) hat eine Lehrpraxis-

Bewilligung für Allgemeinmedizin bzw. bekundet Bereitschaft, eine solche zu beantragen, sobald die Voraussetzungen vorliegen und dauerhaft eine Lehrpraktikantenstelle anzubieten. Ein ärztliches VZÄ entspricht entsprechend der Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung für PVE in Kärnten der Verpflichtung zur nachweislichen Erbringung eines Tätigkeitsausmaßes von derzeit mindestens 22 Wochenstunden Ordinationstätigkeit.

- Das **erweiterte Team** hat sich zumindest aus Folgenden nichtärztlichen Gesundheits- und Sozialberufen zusammenzusetzen:
 - Physiotherapie (1 VZÄ bzw. 40 Wochenstunden)
 - Psychotherapie (1 VZÄ bzw. 40 Wochenstunden)
 - Sozialarbeit: (1 VZÄ bzw. 40 Wochenstunden)
 - Diätologie (0,5 VZÄ bzw. 20 Wochenstunden)
 - Hebamme (0,5 VZÄ bzw. 20 Wochenstunden)

 Die oben angeführten nicht-ärztlichen Gesundheits- und Sozialberufe sind das Ergebnis einer bedarfs- und bedürfnisorientierten Prüfung der Kärntner Versorgungslandschaft. Sofern optional die Einbindung folgender weiterer nicht-ärztlicher Gesundheits- und Sozialberufe für die interprofessionelle Zusammenarbeit vorgesehen ist, ist dies im Rahmen der Bewerbung entsprechend darzustellen:

 - Ergotherapie oder Logopädie (jeweils im Ausmaß von 0,25 VZÄ bis 1 VZÄ bzw. 10 bis 40 Wochenstunden)

 Als Mitglied des PVE-Teams gilt auch die:der **PV-Manager:in**. Es gebührt grundsätzlich im Ausmaß von max. 0,50 VZÄ. Das konkrete VZÄ-Ausmaß ist im Rahmen der Vertragserstellung gesondert zu vereinbaren.

 Für Mitglieder des erweiterten Teams und für die DGKP sowie das PV-Management werden die Dienstgebergesamtkosten, zumindest für Bewerber gem. § 2 Abs 5 Z 1 lit b PrimVG, höchstens bis zu den in Anlage 2 festgelegten Beträgen und Vorgaben zur Kostentragung übernommen.

- Die ausgeschriebene Primärversorgungseinheit ist als **Zentrum** an einem Standort und innerhalb des Ausschreibungsgebietes zu betreiben. Bitte beachten Sie: Die PVE als Zentrum erfordert entsprechende Räumlichkeiten.

- Es besteht gem. der gesetzlichen Grundlage im PrimVG die Verpflichtung zur Teilnahme am Disease Management Programm (in der Folge „DMP“) „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff“ und zur Abhaltung von Diabetesschulungen im Rahmen des DMP.

- An einer begleitenden Evaluierung bzw. einem begleitenden Monitoring ist mitzuwirken.

- Die **Mindestöffnungszeit** beträgt ganzjährig 45 Stunden pro Woche, wobei die Tagesrandzeiten (Montag bis Freitag, Vormittag und Nachmittag inklusive Tagesrandzeiten; keine Schließtage, ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertage) abgedeckt werden müssen. Während der Mindestöffnungszeiten hat mindestens ein Arzt/eine Ärztin anwesend zu sein.

- Die in der PVE erbrachten Leistungen sind über die Abrechnung dokumentiert und die Diagnosen sind nach den geltenden medizinischen Standards codiert zu dokumentieren, derzeit ICD 10.

- Der Bewerbung ist ein vollständiges, den Bestimmungen des § 6 PrimVG bzw. § 10 der gesamtvertraglichen Vereinbarung für PVE in Kärnten entsprechendes, **Versorgungskonzept** beizulegen. Jedenfalls hat das Versorgungskonzept auch alle gem. Anhang 1 „Versorgungsauftrag“ des Gesamtvertrages für Primärversorgungseinheiten vom 24.04.2019, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem (damals) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, beschriebenen Basisaufgaben zu enthalten. Für die Beurteilung der Bewerbung werden alle Unterlagen und Nachweise berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsstichtag eingelangt sind. Fehlen bepunktbare Angaben/Nachweise in den Bewerbungsunterlagen, können diese nicht nachgereicht werden und werden nicht bei der Bewertung berücksichtigt. Die Österreichische Gesundheitskasse behält sich aber vor, Nachbesserungen dieser Angaben einzufordern.

- Bewerbungen haben als Team von drei zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzt:innen für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzt:innen für Allgemein- und Familienmedizin bzw. sonstiger gemäß PrimVG berechtigten Rechtspersönlichkeiten zu erfolgen. Die Voraussetzungen können längstens bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden. Bei Bewerbungen sonstiger gemäß PrimVG berechtigten Rechtspersönlichkeiten sind drei zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzt:innen für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzt:innen für Allgemein- und Familienmedizin einzubinden.

- Die **Reihung** der Bewerber:innenteams erfolgt anhand der Vorschriften des PrimVG und den im Anhang befindlichen Auswahlkriterien für Primärversorgungseinheiten. Für den Fall, dass nach Berücksichtigung aller Bewertungskriterien zwei oder mehrere Bewerber:innenteams dieselbe Punktanzahl erreichen, wird ein Hearing nach einheitlichen Kriterien durchgeführt. Die Bewertung der eingelangten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Österreichische Gesundheitskasse, in Abstimmung mit den anderen Krankenversicherungsträgern.

Die Bewerbung muss postalisch oder direkt bis **17.12.2026** schriftlich in einem geschlossenen Kuvert, gekennzeichnet als Kassenstellenbewerbung, bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Kärnten (Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt) eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien berücksichtigt werden können. Als Einreichdatum gilt das Datum des Postaufgabestempels oder bei persönlicher Abgabe der Eingangsstempel der Österreichischen Gesundheitskasse.

Sollte kein Interesse für eine Bewerbung an der Primärversorgungseinheit bestehen, müssen sich gereihte ÄrztInnen nicht bewerben und fallen nicht aus der Reihungsliste.

Zwingende Bewerbungsunterlagen für die Organisationsform gemäß § 2 Abs 5 Z 1a PrimVG (Gruppenpraxen):

a.) Versorgungskonzept mit den Mindestinhalten gemäß § 6 Abs. 1 PrimVG iVm § 10 der gesamtvertraglichen Vereinbarung für PVE in Kärnten.

<u>Die folgenden Unterlagen sind für jedes Teammitglied des ärztlichen Teams, für das eine Bepunktung angestrebt wird, beizulegen:</u>

b.) Schriftliche Bewerbung unter Verwendung des Bewerbungsformulars (Bewerbungsbogens) der Ärztekammer Kärnten
c.) Ausführlicher Lebenslauf
d.) Nachweise über Mutterschutz-, Karenz- und Präsenzdienstzeiten (wenn vorhanden)
e.) Rechtsverbindliche Absichtserklärung von allen ÄrztInnen des Bewerberteams, im Falle ihrer Auswahl zum Betrieb eines PVZ eine Gruppenpraxis in Form einer OG bzw. einer GmbH zu gründen
f.) Promotionsurkunde und ggf. Heiratsurkunde
g.) Staatsbürgerschaftsnachweis
h.) Diplom(e)
i.) Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK
j.) Nachweise über die berufliche Erfahrung (Dienstbestätigung, Zeugnisse, Bestätigung der beruflichen Interessensvertretung über die Eintragung in der Ärzteliste als Praxisvertreter, niedergelassener oder angestellter Arzt)

Zwingende Bewerbungsunterlagen für die Organisationsform gem. § 2 Abs 5 Z 1b PrimVG (Selbständige Ambulatorien):

a.) Versorgungskonzept mit den Mindestinhalten gemäß § 6 Abs. 1 PrimVG iVm § 10 der gesamtvertraglichen Vereinbarung für PVE in Kärnten
b.) Preiskalkulation inklusive Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen
c.) Nachweis der Voraussetzungen gem. § 10 Z 4 PrimVG bzw. Bestätigung, dass der Gesellschafter ein gemeinnütziger Anbieter gesundheitlicher und sozialer Dienste, ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger, eine Gebietskörperschaft bzw. eine von einer Gebietskörperschaft eingerichtete Körperschaft oder Fonds ist (z.B. durch Firmenbuchauszug oder durch eine entsprechende Erklärung bzw. einen gleichartigen Nachweis).

Die Honorierung des in Vertrag genommenen ärztlichen PVE Teams erfolgt nach der Gesamtvertraglichen Vereinbarung für PVE in Kärnten bzw. nach den Honorarordnungen der SVS sowie BVAEB idgF. Die Honorierung von sonstigen gemäß PrimVG berechtigten Rechtspersönlichkeiten weicht hiervon ab.

Ärzt:innen, die nicht in die österreichische Ärzteliste eingetragen sind, haben die Bewerbungsunterlagen im Original oder in notariell oder gerichtlich beglaubigter Abschrift beizubringen. Ärzt:innen, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits in die österreichische Ärzteliste eingetragen sind, können die Bewerbungsunterlagen auch in Kopie beibringen.

Für Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Für die Punkteberechnung lt. Reihungsrichtlinie werden nur die im Bewerbungsformular enthaltenen Angaben herangezogen, sofern diese richtig sind und entsprechend nachgewiesen wurden. Eine Ergänzung fehlender Angaben durch die Österreichische Gesundheitskasse ist unzulässig.

Anlagen:

Anlage 1 – Auswahlkriterien zum Betrieb einer Primärversorgungseinheit

Anlage 2 – Finanzierung der DGKP, des erweiterten Teams sowie des PV-Managements